

An die
Kommunal-Beratungs GmbH
Herrn Thomas Swancar
Trappelgasse 4
1040 Wien

Lukas Aigner Mag. iur. RA¹
Johannes Lehner Dr. iur. RA²
Georg Zuschin Dr. iur. MBA RA²
Roman Taudes Mag. iur. LL.M. RA²

Bernhard Böheim Dr. iur. RAA
Nathalie Steidl Mag. iur. RAA
Maximilian Weiser LL.M. (WU) RAA
Beat König Mag. iur. RAA
Martin Lummerstorfer LL.M. (WU) RAA
Berndt Stiefsohn LL.M. (WU) RAA
Christoph Czerny Mag. iur. RAA

Friedrich Schüller Mag. iur. CS³
Simone Krammer Mag. iur. CS³
Karin Wimmer Dr. iur. Mag. phil. CS³

Wien, am 16. Juli 2020
ZIN50717/17/5/51/1162614

Wien, 1010, Pestalozziggasse 4/5
T (Wien) +43 1 361 99 04
F (Wien) +43 1 361 99 04 99

Linz, 4020, Bethlehemstraße 3/6⁴
T (Linz) +43 732 27 28 50
F (Linz) +43 732 27 28 50 89

office@aigner-partners.at
www.aigner-partners.at

Betrifft: OGH ENTSCHEIDUNG
NEGATIVZINSEN

Sehr geehrter Herr Swancar!

Aus gegebenen Anlass, möchten wir Sie über die **neueste Entscheidung des obersten Gerichtshofs (OGH) im Zusammenhang mit „Negativzinsen“ bei Kommunalkrediten** informieren.

In der Vergangenheit haben Banken die Weitergabe von Negativzinsen bei variabel verzinsten Kommunalkrediten regelmäßig mit dem Argument fehlender OGH Rechtsprechung abgelehnt. In vielen Fällen wurde seitens der Bank ein Verjährungsverzicht bis zum Vorliegen einer entsprechenden OGH Entscheidung abgegeben.

Bereits im März 2019 bestätigte das **Landesgericht Steyr**, dass **Negativzinsen bis zur Höhe des vereinbarten Aufschlages auch an Gemeinden/Unternehmer weiterzugeben sind**. Gegen dieses Urteil erhob die dort beklagte **Bank keine Berufung**. Dieser Umstand zeigt deutlich, dass die **Banken auf Zeit spielen und um jeden Preis eine negative OGH Entscheidung verhindern möchten**.

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung (GZ: 1 Ob 16/20i) **bestätigte der OGH** nunmehr jedoch obiter dictum, dass nach dem Verständnis typischer Vertragsparteien eine rechnerische **Entwicklung des Zinsniveaus ins Negative den vereinbarten Aufschlag – allenfalls bis auf Null – reduziert.**

In Hinblick auf die ergangene OGH-Entscheidung ist es **nunmehr geboten die Bank zur Rückzahlung der zu viel verrechneten Zinsen aufzufordern** und darüber hinaus sicherzustellen, dass die nach wie vor negativen Referenzzinssätze auch bei zukünftigen Zinsabrechnungen berücksichtigt werden.

Gerne **unterstützen wir Ihre Kunden bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche** gegen die Bank. In Hinblick auf den in der Vergangenheit häufig geäußerten Wunsch besteht nunmehr auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme eine **Interventionsfinanzierung**. In diesem Fall trägt die Gemeinde **kein Kostenrisiko**.

Gerne stehen wir für Rückfragen zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Aigner Rechtsanwalts-GmbH
Mag. Lukas Aigner / Mag. Roman Taudes LL.M